

Bei = = f u n g

des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Donnerstag den 29. December.

I n l a n d.

Berlin den 24. December. Seine Majestät der König haben den Ober-Landesgerichts-Assessor Ernst Adolph Friedrich Müller zum Rath bei dem Ober-Landesgerichte zu Ratibor zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben dem Königlich Sächsischen Justiz-Amtmann Hacker zu Schwarz den Rothten Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Wilhelm (Gemahlin Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm, Bruders Sr. Majestät des Königs) und höchst-deren Kinder, die Prinzessin Elisabeth und der Prinz Waldemar R. K. H., sind von Bln hier eingetroffen.

Der Kaiserl. Russische Feldjäger Nieporozniew ist als Courier von St. Petersburg kommend, über den Haag nach London hier durchgereist.

A u s l a n d.

Königreich Polen.

Warschau den 24. December. Auszug aus der von dem Oberbefehlshaber der aktiven Armee, General-Feldmarschall Grafen Paszkiewicz-Eriwancki, Fürsten von Warschau, am 27. November 1831 genehmigten Instruktion für die zur Gränz-Wache des Königreichs auf der Gränze von Preußen, dem Umkreise der freien Stadt Krakau und Oesterreich angewiesenen Kosaken-Regimenter: Da die Gränz-Wache, sobald sie an dem ihr angewiesenen Orte sich befindet oder in verschiedene Stellen umherrei-

set, den Dienst der Wachen versieht, so muß sie Jeder, laut dieser Vorschrift, achten, und auf ihr Verlangen stehen bleiben. Sollte hingegen Jemand die Absicht haben, über die Gränze zu entlaufen, in das Königreich durch einen Seitenweg oder hinterlistigerweise zu gelangen, alsdann werden die Gränz-Wachen denselben, wenn er auf wiederholten Zuruf und Drohungen nichts antwortet, einholen, festhalten und im Fall eines Widerstandes, wenn es durchaus nöthig seyn sollte, sich der Waffen bedienen. Wenn Jemand von der Gränzwache während seines Dienstes einen Haufen von Leuten, die bewaffnet sind, oder anstatt Waffen Werkzeuge bei sich haben, womit sie verwunden können, wahrnimmt, oder wenn ein Haufen Menschen jenseits der Gränze Anstalten treffen sollte, in die Gränzen des Landes einzudringen, so muß er denselben entgegenrufen, und kann, wenn sie sich hierauf nicht entfernen wollen, auf sie loschießen, ohne den Anfall einer überwiegenden Nacht abzuwarten. Falls ein wirklicher Anfall Behufs der Zurückerlangung weggenommener Waaren, oder ein absichtlicher Angriff auf die Gränzwache stattfinden sollte, so ist, wenn auch bei einem solchen Anfall nur die Absicht wäre, die Wachhabenden durchzuprügeln, die Gränz-Wache ermächtigt, sich des Hau- und Schießgewehrs zu bedienen, wobei jedoch alle Mäßigung zu beobachten ist; und sollte bei einem solchen Vorfall Jemand getödtet oder verwundet werden, so ist die Gränzwache keineswegs dafür verantwortlich. Wenn die Gränzwache in dem oben angezeigten Nothfall Jemanden verwundet oder tödtet, ist sie schuldig, ungesäumt Nachricht davon zu geben, und zwar geben die Kosaken Nachricht ihren Offizieren, und diese in jedem Falle spätestens binnen 24 Stunden dem

Chef des Regiments, welcher ebenfalls ohne den geringsten Zeitverlust die nächste Polizeibehörde des Kreises von diesem Vorfall in Kenntniß setzen, und sich mit einem Arzt auf den Ort, wo die That geschehen ist, begeben soll, um daselbst alles Erforderliche zu veranstalten; das Kreis-Gericht soll auf der Stelle eine nähere Untersuchung vornehmen und auf gebrügem Wege die Sache der höhern Behörde vorstellen. Sollte aus der Untersuchung sich ergeben, daß die Gränzwache, welche bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten Jemanden getödtet oder verwundet hat, weder gegen die Vorschriften gehandelt, noch selbst zur That Anlaß gegeben hat, so ist selbige frei von aller Verantwortlichkeit. Wenn aber bewiesen werden sollte, daß sie ohne Noth sich der Waffen bedient habe, so soll nach der ganzen Strenge des Gesetzes mit derselben verfahren werden.

Frankreich.

Paris den 16. Dezbr. In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer wurde der Gesetzentwurf in Betreff des Avancements bei der Seemacht in Erörterung gezogen. Die Debatten boten fürs Ausland kein weiteres Interesse dar.

Der Vorschlag des Generals Lafayette, den nach Frankreich geflüchteten Polen bürgerliche Rechte zu verleihen, ist von sieben Bureaus verworfen worden und kommt demnach in der Kammer nicht zur Berathung.

Unsere Blätter betrachten seit einigen Tagen — durch die Lyoner Ereignisse aufgeregt, — die schwierige Lage unserer Zeit als einen Kampf der Eigenthumslosen (Proletarier) gegen das Eigenthum. „Die Anhänger der richtigen Mitte, sagt die Gazette in dieser Beziehung, wollen, daß die Mittelklasse die großen und kleinen Eigenthümer beherrsche; die Republikaner und Bonapartisten dagegen wollen, daß die untern Volksklassen die Mittelklassen und großen Eigenthümer beherrschen. In beiden Systemen liegt der Umsturz der bürgerlichen Gesellschaft. In unserm System allein stehen die drei Klassen der Gesellschaft in Uebereinstimmung. Ein Wahlgesetz, wie wir es wünschen, wo alle Franzosen wahlberechtigt erscheinen, ist das einzige Mittel, Ordnung und Gesetzmäßigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft herzustellen.“

Die diesseitige Regierung beschäftigt sich in diesem Augenblicke, wie man vernimmt, mit der Abschließung einer Handels-Convention mit Belgien.

Der Präsident des Ministerrathes und der Kriegsminister werden die angekündigten Mittheilungen über die Lyoner Ereignisse morgen in die Kammern bringen.

Im Constitutionnel liest man: „Es scheint entschieden zu seyn, daß, sobald das Budget für 1832 votirt worden, die gegenwärtige Session geschlossen und bald darauf die folgende eröffnet werden wird.“

Der General Marquis v. Caraman, welchen das Journal des Débats als einen der ausgezeichnetsten

Offiziere der Französischen Armee bezeichnet, hat so eben eine Schrift über das Preussische Militair-System herausgegeben, das er, wenigstens zum Theil, auch in Frankreich eingeführt wissen will.

Lyon den 10. December. Es leidet keinen Zweifel, daß die Sendung des Duc d'Orleans ihren Zweck, Beruhigung des Volks, nicht erreicht hat. Der Herzog mußte in Chalons ungeseliche Auftritte sehen, und wurde in Lyon, wo ihm vor einem Jahre eine so ausgezeichnete Aufnahme zu Theil ward, kalt empfangen. Damals fand man den jungen Prinzen sehr liebenswürdig, voll Grazie und Anmuth, heut findet man sein Auge nicht feurig genug, seinen Charakter phlegmatisch u. s. w. Und doch soll bei der Sendung eines Prinzen die Persönlichkeit Alles thun. Genug, sein diesmaliger Aufenthalt war für die Herstellung der Ruhe nicht nöthig, für ihn selbst nur peinlich. — In der Provence gährt es fortwährend. In Marseille hat am 4. d. ein unglücklicher Zwist zwischen Karlisten und Anhängern der jetzigen Regierung zu gänzlicher Demolirung des Karlisten-Kaffeehauses Fereol geführt. Man hat 20 bis 30 Individuen verhaftet, und bei der Haussuchung Waffen nebst einer weißen Fahne mit goldgesticktem Krouze gefunden. Kleinere Neckereien zwischen den Parteien fallen häufig und überall vor. Glücklicherweise erfreuen wir uns bis jetzt eines außerordentlich gelinden Winters, wodurch wenigstens von einer Seite die Noth nicht vergrößert wird, und Aufreizungen des Volkes weniger Eingang finden.

Niederlande.

Aus dem Haag den 16. December. Der „Bredaer Courant“ schreibt aus Maastricht: „Am 8. d. haben die Belgischen Truppen Tongern verlassen und sind nach St. Trond gezogen. Seit 8 oder 10 Tagen halten die Belgischen Douanen zu Hasselt alle von Herzogenbusch nach Maastricht bestimmten und mit Waaren beladenen Wagen an, und legen dieselben ins Depot nach Hasselt. Das willkürliche Benehmen dieser Douanen hat den Oberbefehlhaber veranlaßt, jeden Kohlentransport von Lüttich nach Maastricht hin gänzlich zu untersagen; zugleich wurde daselbst jede Zulassung von Belgischen Manufakturzeugnissen u. s. w., Lebensmittel ausgenommen, verboten. Das Verbot der Kohlenzufuhr hat auf die Bewohner des rechten Maasufers eine sehr üble Wirkung hervorgebracht. Zu Nuremonde und in der Umgegend sind deshalb zweimal Unruhen ausgebrochen. Das Volk fällte alle Bäume, um sich Heizungsmitel zu verschaffen. Die Gend'armarie konnte es nicht hindern, so daß 120 M. Infanterie als Verstärkung in die Gegend gelegt werden mußten.“

Das Kriegsammt hat sich, um das befallsige Verlangen Sr. K. Hoh. des Feldmarschalls und Oberbefehlhabers, Prinzen von Dravien, zu erfüllen, genöthigt gesehen, da fortwährend unter Vorwand

von Krankheit (die man, ungeachtet der beigebrachten ärztlichen Zeugnisse, großentheils bezweifelt) viele Militärs und Bürgergarden über die ihnen zugestandene Urlaubzeit vom Heere zurückbleiben, Verfügungen dieserhalb zu treffen, und sollen solche angebliche Kranke überall nach den Hospitälern ihres oder des nächsten Ortes zur Behandlung gebracht werden.

Brüssel den 15. December. Die Emancipation hat folgende Nachricht: „Gestern Abend haben wir auf außerordentlichem Wege ein Schreiben aus London erhalten, worin gemeldet wird, daß die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens die Ratifikationen des Friedensvertrags vom 15. Nov. von Seiten ihrer Höfe erhalten haben. Der Konferenz wurde hiervon gleich die offizielle Mittheilung gemacht, und diese Ratifikationen sollen ausgewechselt werden, sobald jene des Kaisers Nikolaus eingetroffen seyn wird.“ (Der Mopiteur wiederholt diesen Artikel, ohne ihn durch ein Wort zu bekräftigen.)

Oesterreichische Staaten.

Wien den 12. Dezbr. Der k. k. General Graf Clamm ist aus Berlin, wohin er in einer außerordentlichen Mission gesendet war, wieder hier eingetroffen. Es besteht in diesem Augenblicke die innigste Freundschaft zwischen dem hiesigen und dem Berliner Hofe, was unstreitig für die Ruhe von Europa, und besonders von Deutschland, sehr wichtig ist.

Deutschland.

München den 17. Dezbr. Die Baierschen Zeitungen enthalten folgende Adresse, welche die Bauern von Gauning an Sr. Maj. den König eingereicht haben: „Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König, Herr, Herr! Ew. Majestät! Wir Bauern von Gauning hören, daß Viele an Ew. Maj. geschrieben, um ihre Pflichten zu versichern; wir halten das zwar für unnöthig, denn wir sind Baiern und keine Franzosen, die selbst nicht wissen, was sie wollen; und Treue zum König und Baier ist gleichlautend zu allen Zeiten. Doch sagt man uns, daß einige alberne Pinsel, als: Tribüne, Konversationsblatt, Landbötin und andere d... e Schreiber und Stände sich erfrect, die heilige Majestät unseres allgeliebten Königs zu beleidigen. Wir bitten also Ew. Maj., uns Bauern in Baiern, und wir denken alle gleich, nur einen Wink zu geben, und in einer Sekunde haben Ew. Maj. keine lebende Feinde mehr. Ew. Maj. wir werden zu allen Zeiten ihr Schild seyn, und einen undurchdringlichen Felsen um Ihre allerhöchste Person bilden, und unser Leben und unser ganzes Vermögen wird ewig Ew. Maj. zu Gebote stehen, und so wie unsere Vordältern auch bei Sendling gefochten, werden wir für Ihren Willen, für Ihren Ruhm, für Ihr Glück und Ihre Größe leben und sterben. So denken mit uns alle Bauern in Baiern, und Jeder wird so han-

deln, daß Ihr glorreiches Haus uns regieren und hoch blühen soll, so lang noch ein Baier lebt. Also in versammelter Gemeinde ausgesprochen, vorgelesen und beschloffen. Gauning am 10. Dezbr. 1831. Ew. Maj. allerunterthänigst treu gehorsamste Bauern zu Gauning.“

Schweiz.

Basel den 16. November. Einige Thurgauer Scharschützen haben sich von den Insurgenten verführen lassen, deren Kokarde aufzustecken, und sogar mit derselben verunziert in die Stadt zu kommen, um sich öffentlich damit zu brüsten. Dies hat zu unangenehmen Aufsitzen Gelegenheit gegeben, worauf sie sich zurückzogen; sie sollen nun von dem Obrist Zimmerarrest erhalten haben.

Neuchâtel. In der Nacht auf den 10. d. verkündeten die Insurgenten durch zwei Kanonenschüsse, daß sie im Besitze von Artillerie sind; die Signalfener waren wieder angezündet, und die proscribirten Häupter Bourquin und Cugnier sind wieder im Kanton. Der am 10. auf die Stadt angebrochte Sturm hatte nicht statt, und alle Empfangsfeierlichkeiten waren umsonst bereitet. Man sagt, die Insurgentenchefs hätten ihre Leute nicht zusammenbringen können, weil ihnen der nervus rerum gerendarum manque, und aller patriotischen Subskriptionen ungeachtet, will doch dieses radikale Mittel nirgends, nicht einmal in den kleinsten Gaben mehr, zum Vorschein kommen, weil die radikalen Herren Waadtländer und Genfer mit eigenen Augen gesehen haben, wozu ihr Geld verwendet wurde, d. h. zu Saufgelagen. Indessen sammelt sich eine Truppe von Müßiggängern und andern Gesindel, dem man die Plünderung der Stadt versprochen, in dem Traveréthale, und droht täglich.

Stadt-Theater.

Donnerstag den 29. December: Staberl in Frankfurt und München; Posse mit Gesang in 2 Akten. Musik von mehreren Componisten und mit Einlagen neuer Tyroler National-Gefänge. (Staberl: Hr. Mayer ic.) — Vorher: Hans Lust; Lustspiel in 3 Akten von Lebrun.

Ediktal = Citation.

Nachdem über das sämtliche Vermögen des am 15ten Januar 1830 verstorbenen Grafen Victor v. Soldrski auf den Antrag der Beneficial-Erben der erbchafiliche Liquidations-Prozess eröffnet worden, so werden alle unbekanntenen Gläubiger der Nachlassmasse und von den im Hypothekenbuche eingetragenen, und dem Wohnorte nach nicht bekannten:

- 1) der Gutspächter Daniel Marquardt,
- 2) die v. Czarnocka,
- 3) die v. Magnuckischen Erben,
- 4) der v. Raczynski,
- 5) der Mathias v. Kwasniewski,
- 6) die v. Raczynskischen Erben,
- 7) der Großmarschall Casimir v. Raczynski oder dessen Erben,

- 8) die Cecilia verehel. v. Swinarska, jetzt deren Kinder,
- 9) die Tomaszewskischen Erben,
- 10) der Kammerherr Joseph v. Koscielski,
- 11) die Valentin und Honorata geb. v. Surowska, v. Hodorek'schen Eheleute,
- 12) der Wladislaus v. Wielowieski,
- 13) die Gebrüder Anton und Franz v. Ferzykowski,
- 14) der Alexander Chlebowski,
- 15) der Leopold Golembowski,
- 16) die Johann Radkeschen Erben,
- 17) die Joseph und Franciszka Tysewskischen Eheleute,
- 18) die Ludovika geb. Leibojenska, verwitwete Skotnicka,
- 19) der Raphael Kobylecki,
- 20) der Vincent v. Pradzynski,
- 21) der Thadeus Szyzycynski,
- 22) der Ignaz v. Sobnowski,
- 23) der Wdalbert Zbyewski,
- 24) der Kaufmann Leopold Zyplich,
- 25) der Ignaz Pradzynski,
- 26) der Woyciech Zbyewski,
- 27) der Tribunals-Richter Eduard Glas,
- 28) der Alexander Grygowski,
- 29) der Wolff Traube,
- 30) der Daniel Michalski,
- 31) die Geschwister Michalski,
- 32) die Celejowekischen Eheleute,
- 33) die Budziattyschen Eheleute,
- 34) der Leon Myszkiewicz,
- 35) die Präsida Sierozewskischen Erben,
- 36) der Augustin Jazikowski,
- 37) der Jacob Lochmann,
- 38) der Stanislaus v. Parczewski,
- 39) die Constantia Parczewska,
- 40) der Salomon Seelig Karo,
- 41) der Mathias Liszkowski,
- 42) die Aniela Paulina verehelichte Leon Poptawka,
- 43) die Riforowische Familie,
- 44) die Constantia verehelichte Stanislaus v. Parczewska, geborne v. Morawska,
- 45) der Gregor Berlinier,
- 46) der Joseph Rzozca,
- 47) der Ignaz Chrzanowski, und
- 48) die Joseph und Franciszka geborne v. Szeliaska v. Bialkowekischen Eheleute,

hierdurch aufgefordert, in dem auf den 13ten bis incl. 18ten Februar 1832

Vormittags um 9 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Grafen v. Wofadowski in unserm Partelenzimmer hieselbst anberaumten Liquidations-Termine zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen umständlich anzuzeigen, die Documente, Briefschaften und sonstigen Beweismittel darüber im Original oder in beglaubter Abschrift vorzulegen, ferner sich über die Verbeibaltung des Justiz-Commissarii Douglas als Interims-Kurator, und des Ju-

stiz-Commissarii Fiedler als Interims-Contradictor, oder die anderweit zu bestellenden Kuratoren und den Contradictor, so wie über die denselben zuzubilligenden Remunerationen zu erklären und zu einigen. Die im Termin ausbleibenden und bis zu demselben ihre Ansprüche nicht anmeldenden Gläubiger werden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleibt, verwiesen werden.

Denjenigen Gläubigern, welche den Termin in Person wahrzunehmen verhindert werden, bringen wir die Justiz-Commissarien Salbach, Mittelstädt, Storch und Lauber in Vorschlag, von denen sie sich einen zu erwählen und denselben mit Information und Vollmacht zu versehen haben. Uebrigens wird noch bemerkt, daß zu der Nachlassmasse die Herrschaften Czacz, Tomysl, Kluczewo, Wilkowo, Gora, Czempin, Rzegocin, Runowo, und die Güter Siekowo und Ziemia, nebst den im Königreiche Polen belegenen Gütern Oszejecin, Dabrowo, Gorzuchy und Grzymiszew gehören.

Fraustadt den 29. August 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

In meinem Hause No. 235. Wilhelmstraße ist vom 1sten April die belle Etage, mit Stallung und Wagenremise, zu vermieten.

In demselben Hause sind vom 1sten Januar zwei möblirte Stuben nebst Entrée zu vermieten in der belle Etage. v. Tolkemitt.

Frischen fließenden Caviar und Austern hat so eben erhalten Poweliski.

Börse von Berlin.

Den 24. December 1831.	Zins-	Preuss. Cour.	
	Fufs.	Briefe	Geld.
Staats - Schulscheine	4	94	93½
Preuss. Engl. Anleihe 1818	5	—	100½
Preuss. Engl. Anleihe 1822	5	100½	—
Preuss. Engl. Obligat. 1830	4	88½	88½
Kurm. Oblig. mit lauf. Coup.	4	93	—
Neum. Inter. Scheine dito	4	93	—
Berliner Stadt-Obligationen	4	95	—
Königsberger dito	4	94	—
Elbinger dito	4½	—	94
Danz. dito v. in T.	—	35	—
Westpreussische Pfandbriefe	4	97	96½
Grossherz. Posensche Pfandbriefe	4	98½	97½
Ostpreussische dito	4	99½	—
Pommersche dito	4	105½	—
Kur- und Neumärkische dito	4	105½	—
Schlesische dito	4	106½	106½
Rückstands-Coup. d. Kur- u. Neumark	—	—	—
Zins-Scheine der Kur- und Neumark	—	59	—
Holl. völlw. Ducaten	—	18½	—
Neue dito	—	19½	—
Friedrichsd'or	—	13½	13½
Disconto	—	3	4
Posen den 28. December 1831.			
Posener Stadt-Obligationen	4	97	96½